

Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Namen genannt.

Stellungnahmen

mit planungsrelevanten Hinweisen:

1.1 ein Bürger / eine Bürgerin, 3.2.2022

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

Stellungnahmen

mit planungsrelevanten Hinweisen:

2.1 Handwerkskammer Düsseldorf, 03.02.2022

2.2 Bergische Industrie- und Handelskammer, 03.02.2022 und 04.02.2022

ohne planungsrelevante Hinweise:

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf, 04.02.2022

2.4 Thyssengas GmbH, 11.01.2022

2.5 Bezirksregierung Düsseldorf, 12.01.2022

2.6 PLEdoc GmbH, 16.12.2021

2.7 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 07.01.2022

2.8 Amprion GmbH, 05.01.2022

3. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 21.09.2022 bis 21.10.2022

Stellungnahmen

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 21.09.2022 bis 21.10.2022

Stellungnahmen

ohne planungsrelevante Hinweise

4.1 Handwerkskammer Düsseldorf, 14.10.2022

4.2 Bergische Industrie- und Handelskammer, 24.10.2022

4.3 Bezirksregierung Düsseldorf, 21.10.2022

4.4 Die Autobahn GmbH des Bundes, 20.10.2022

4.5 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 27.09.2022

4.6 PLEdoc GmbH, 20.09.2022

4.7 Vodafone NRW GmbH, 28.01.2022

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen

1.1 Stellungnahme: Ein Bürger, 03.02.2022

Der Bebauungsplan 1268 – Karlstraße – setze Teile des Geltungsbereichs als Allgemeines Wohngebiet fest, die bisher als Mischgebiet festgesetzt sind. Aus Sicht des Bürgers führt diese Festsetzung dazu, dass der Wert seiner Immobilie, bei der es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus handelt, gesenkt wird; sie sei daher einer Enteignung gleichzusetzen. Auch mögliche Nutzungsänderungen der Immobilie würden eingeschränkt. Der Bürger hält die Festsetzungen des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße – für rechtlich unzulässig und erhebt Widerspruch.

Abwägungsvorschlag zu 1.1: Der Stellungnahme wird gefolgt

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird die planungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblich genutzten Immobilien sowie Nutzungsänderungen in bestehenden Gewerbeimmobilien tatsächlich eingeschränkt. Ein dadurch bedingter Wertverlust ist jedoch eine Folge, die durch Eigentümer i.d.R. in Kauf genommen werden muss. Die Tatbestandsmerkmale des § 42 BauGB für die Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung gelten hier nicht, da die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet (MI) in Allgemeines Wohngebiet (WA) nicht innerhalb der Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird (§ 42 Abs. 2 BauGB) und die Ausübung der bestehenden Nutzung nicht unmöglich gemacht wird oder wesentlich erschwert wird (§ 42 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus genießt das Wohn- und Geschäftshaus Bestandsschutz, sofern es bauordnungsrechtlich zulässigerweise errichtet wurde. Insofern ist die Festsetzung nicht einer Enteignung gleichzusetzen. Auch ist die Festsetzung nicht grundsätzlich unzulässig, zumindest sofern sie durch einen bestimmten Zweck hinreichend begründet und erforderlich ist.

Gleichwohl wird der Bebauungsplanentwurf als Folge der eingereichten Stellungnahmen in Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung geändert und der als WA vorgesehene Bereich wird wieder als MI festgesetzt. Die Änderung des Planentwurfs ist darauf zurückzuführen, dass ein wesentliches Ziel der Planung der Schutz des Einzelhandelsbesatzes und der Erhalt der bestehenden Nutzungsstruktur ist, auch gewerbliche Nutzungen sollen zulässig sein. Durch die Festsetzung eines Allgemeines Wohngebietes würden in dem betroffenen Teilbereich Einzelhandel und Gewerbe geschwächt, da hier u.a. nur der Versorgung des Gebiets dienende Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zulässig wären. Von der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wurde daher Abstand genommen. Eine gesonderte Feinsteuerung für den vormals als WA festgesetzten Bereich ist nicht erforderlich, die für das MI vorgenommene Feinsteuerung wird übernommen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen

2.1 Handwerkskammer Düsseldorf, 03.02.2022

Die Steuerung von Vergnügungsstätten wird begrüßt, da mit dem Planungsziel den Belangen der durch die Handwerkskammer vertretenen Handwerksbetriebe entsprochen wird.

Die Handwerkskammer Düsseldorf erhebt jedoch Einwände gegen die Überplanung des im Bebauungsplan 90 vormals festgesetzten Mischgebietes durch ein Allgemeines Wohngebiet.

Aufgrund der Formulierung in der Begründung des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße –, dass der nördliche Geltungsbereich entlang der Albrechtstraße im Westen insbesondere durch Garagen und Werkhallen geprägt sei, kann die Überplanung des derzeitigen Mischgebiets durch ein Allgemeines Wohngebiet nicht nachvollzogen werden. Die Nutzungsmischung der Wohn- und Gewerbenutzungen seien nicht nur horizontal, sondern auch vertikal gegliedert, wie es an der Albrechtstraße / Ecke Nordstraße / Karlstraße / Mathildenstraße erkennbar sei.

Durch die Überführung von Teilen des Plangebiets in ein Allgemeines Wohngebiet sind nur noch nicht störende Gewerbe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, bzw. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig. Dies führe dazu, dass bestehende Gewerbe auf ihren Bestandsschutz reduziert würden und das Gewerbeflächenangebot der Stadt Wuppertal für nicht wesentlich störende Gewerbe zusätzlich reduziert werde. Erweiterungen oder Nutzungsänderungen wären so nur noch ausnahmsweise und unter erhöhten Anforderungen (z.B. Immissionsschutz, Gutachten) möglich, wodurch die Nutzungsmöglichkeiten weiter eingeschränkt werden könnten. Die Planung hätte, mit Verweis auf das Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2018 (OVG Münster Ur. V. 13.12.2018 – 7 D 45/16: Rn. 17) demnach eine teilenteignende Wirkung. Durch die Überplanung des Mischgebietes könnten neue Anforderungen und Ansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes entstehen, an die sich Betriebe anpassen müssten. Das Fehlen einer Bestandsanalyse, die sich auch mit den vorhandenen Emissionen bzw. Immissionen befasst, wird in Anbetracht des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe bemängelt.

Angesichts des Planungsziels, Vergnügungsstätten zum Schutz der ansässigen Betriebe auszuschließen, ist man über die Einschränkung der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten und ansässigen Betriebe verwundert und geht davon aus, dass dies nicht intendiert war. Es wird darum gebeten, das gesamte Plangebiet weiterhin als Mischgebiet festzusetzen.

Abschließend wird angemerkt, die Belange der Wirtschaft i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sowie die Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB seien nicht sachgerecht berücksichtigt, bzw. gegeneinander und untereinander abgewogen. Es wird gebeten die Belange der Handwerksbetriebe und der Wirtschaft zu berücksichtigen sowie die Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.

Abwägungsvorschlag zu 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt

Der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf wird gefolgt. Angestoßen durch die Stellungnahme wurde eine erneute Bestandsaufnahme in dem Gebiet gemacht und festgestellt, dass ein relevanter Anteil gewerblicher Nutzung besteht. Vor diesem Hintergrund wird anerkannt, dass die Belange des Gewerbes durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im bisherigen Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Wie korrekt ausgeführt, würden bestehende Betriebe durch den bisherigen Planentwurf auf den Bestandsschutz reduziert sofern sie nicht als nicht störende Gewerbebetriebe einzuordnen sind. Nutzungsänderungen und Erweiterungen würden erhöhten Anforderungen unterliegen und künftig könnten neue Anforderungen an den Emissionsschutz der Betriebe entstehen.

Zwar ist das Ziel der Planung insbesondere den vorhandenen Einzelhandelsbesatz zu schützen und Trading-Down-Prozesse zu verhindern. Tatsächlich war durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes jedoch nicht intendiert, die bestehenden Gewerbebetriebe auf den Bestandsschutz zu

reduzieren. Auch sollen aufgrund eines stadtweiten Mangels an Gewerbeflächen, die bestehenden Flächen für Gewerbebetriebe so weit wie möglich erhalten bleiben. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes würde in dem betroffenen Teilbereich das Gewerbe geschwächt, da hier u.a. nur der Versorgung des Gebiets dienende Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zulässig wären.

Die Planung wird daher dahingehend geändert, dass der im bisherigen Entwurf als Allgemeines Wohngebiet festgesetzte Bereich künftig weiterhin als Mischgebiet bestehen bleibt. Eine gesonderte Feinsteuerung für den vormals als WA festgesetzten Bereich ist nicht erforderlich, die für das MI vorgenommene Feinsteuerung wird übernommen. Mit der Festsetzung eines Mischgebietes werden die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) ausreichend berücksichtigt, da sich die Zulässigkeit für die bestehenden Betriebe bzw. etwaige Nutzungsänderungen oder Erweiterungen nicht verändert. Gleichwohl wird auch den Belangen der Wohnbevölkerung bzw. den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) entsprochen, da Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Konkret heißt dies, dass die Immissionswerte hier zwar höher, jedoch dennoch wohnverträglich sind (gem. Orientierungswerten der DIN 18005-1 im MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts, und im WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts). Durch die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen kann darüber hinaus eine Verbesserung der bestehenden Immissionsbelastung erreicht werden.

Auf die Möglichkeit einer teilenteignenden Wirkung soll hier nicht mehr eingegangen werden, da dieser Hinweis durch Änderung der Planung obsolet ist.

2.2 Stellungnahme: Bergische Industrie- und Handelskammer, 03.02.2022 und 04.02.2022

Die Bergische Industrie- und Handelskammer erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße –, im nicht überwiegend gewerblich genutzten Bereich des Mischgebiets, AutomatenSpielhallen und Wettbüros auszuschließen. Sie begrüßt grundsätzlich das Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal.

Bedenken werden jedoch gegen die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets im westlichen Bereich der Albertstraße erhoben. Begründet wird dies damit, dass im WA gewerbliche Nutzung nur untergeordnet und in nicht störendem Maße stattfinden darf. Nachbarn könnten bei tatsächlicher Störungen durch das Ausüben des Gewerbes auf Unterlassung klagen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im betroffenen Bereich des Plangebiets gewerbliche Nutzungen befinden, deren Interessen durch diese Regelungen beeinträchtigt werden könnten. Die Inhalte der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf (siehe 2.1) werden vollumfänglich getragen.

Abwägungsvorschlag zu 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt

Der Stellungnahme wird gefolgt und der Bebauungsplanentwurf entsprechend angepasst. Der zur Offenlage als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Bereich wird in ein Mischgebiet (MI) geändert (s. Abwägungsvorschlag 2.1).

Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise

2.3 Bezirksregierung Düsseldorf, 04.02.2022

Die Belange des Verkehrs (Dez. 25), des Luftverkehrs (Dez. 26), der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33), des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51), der Abfallwirtschaft (Dez.

52), des Immissionsschutzes (Dez. 53) und des Gewässerschutzes (Dez. 54) sind nicht berührt oder es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) bestehen keine Bedenken, da keine Bau- oder Bodendenkmäler im Eigentum oder mit Nutzungsrecht des Landes oder Bundes innerhalb des Geltungsbereichs bekannt sind. Es wird jedoch empfohlen, den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalschutzbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag zu 2.3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sind oder keine Bedenken bestehen. Der Empfehlung, den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland oder den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen wurde entsprochen. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurde nicht beteiligen, da diese bei der kreisfreien Stadt Wuppertal direkt bei der Stadt angesiedelt ist und im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beteiligt wird.

2.4 Thyssengas GmbH, 11.01.2022

Es wird mitgeteilt, dass durch die Planung keine von der Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen sind und zurzeit keine Neuverlegungen im Geltungsbereich geplant sind. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu 2.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

2.5 Bezirksregierung Düsseldorf, 12.02.2022

Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Anpassung des Bebauungsplans 1268 – Karlstraße – an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abwägungsvorschlag zu 2.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

2.6 PLEdoc GmbH, 16.12.2021

Es wird mitgeteilt, dass die von der PLEdoc GmbH verwalteten Anlagen von der Planung nicht betroffen sind.

Abwägungsvorschlag zu 2.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der PLEdoc GmbH nicht berührt sind.

2.7 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 07.01.2022

Für die WSW Energie & Wasser AG: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Für die WSW Netz GmbH: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Für die WSW mobil GmbH: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungsvorschlag zu 2.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

2.8 Amprion GmbH, 05.01.2022

Es verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH durch das Plangebiet und es liegen derzeit keine Planungen für Höchstspannungsleitungen im Plangebiet vor.

Abwägungsvorschlag zu 2.8: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der PLEdoc GmbH nicht berührt sind.

3. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 21.09.2022 bis 21.10.2022

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom bis vom 21.09.2022 bis 21.10.2022#

Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise

4.1 Handwerkskammer Düsseldorf, 14.10.2022

Die Handwerkskammer Düsseldorf verwies im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren darauf, dass die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet zu einer Einschränkung der ansässigen Betriebe sowie der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten führe und regte angesichts der Bestandssituation sowie des Planungsziels stattdessen die Beibehaltung eines Mischgebiets an. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass man sich über eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanentwurfes freue und keine weiteren Bedenken bestehen.

Abwägungsvorschlag zu 4.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass man den Vorschlägen der Handwerkskammer Düsseldorf durch die Änderung der Planung entsprochen hat und dass keine weiteren Bedenken bestehen.

4.2 Bergische Industrie- und Handelskammer, 24.10. 2022

In der Stellungnahme wird begrüßt, dass die in der Stellungnahme vom 04.02.2022 vorgebrachten Bedenken berücksichtigt wurden und dass die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes wieder in die Festsetzung eines Mischgebietes geändert wurde. Hierdurch werden die Belange der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet sachgerecht berücksichtigt und deren Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt. Darüber hinaus ist man mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wettbüros und Spielhallen einverstanden und die Zielsetzung des Planverfahrens wird begrüßt.

Abwägungsvorschlag zu 4.2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass man den Vorschlägen der Industrie- und Handelskammer durch die Änderung der Planung entsprochen hat und dass keine weiteren Bedenken bestehen.

4.3 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, 21.10.2022

Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung in Hinblick auf die Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4), da sich im Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler des Landes oder des Bundes befinden. Es wird empfohlen, das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Es bestehen keine Bedenken in Hinblick auf die Belange des Immissionssschutzes und der Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Wuppertaler Umweltzone West. Ein Verursachungsbeitrag zu einer etwaigen Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährliche NO₂-Belastung von 40 µg/m³ aufgrund des Bebauungsplanes ist nicht zu befürchten.

Die Belange des Luftverkehrs (Dez. 26), der ländlichen Entwicklung und Bodenhaltung (Dez. 33), der Abfallwirtschaft (Dez. 52) und des Gewässerschutzes (Dez. 54) sind nicht berührt.

Abwägungsvorschlag zu 4.3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unterschiedlichen Dezernate der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sind und keine Einwände bestehen. Der LVR – Amt für Denkmalpflege wurde zur Beteiligung aufgefordert, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt, weshalb keine Beteiligung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege erfolgte. Überdies wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurde nicht beteiligt, da diese bei der kreisfreien Stadt Wuppertal direkt bei der Stadt angesiedelt ist und im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beteiligt wird und denkmalrechtliche Belange prüft.

Die bestehenden Baudenkmäler wurden im Plan nachrichtlich gekennzeichnet. Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung ausreichend berücksichtigt, da der Plan vorrangig der Steuerung der Art der baulichen Nutzung dient und das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt wird. Durch den Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros bzw. einer nur ausnahmsweisen Zulässigkeit dieser in den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen des Mischgebietes, wird eine angemessene Nutzung der Baudenkmäler wahrscheinlicher. Das Maß der baulichen Nutzung wird über § 34 BauGB gesteuert, so dass die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens über das DSchG NRW Berücksichtigung finden.

4.4 Stellungnahme: Die Autobahn GmbH des Bundes, 20.10.2022

Der Bebauungsplan tangiert nicht die direkten Belange der Bundesautobahn. Aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände.

Abwägungsvorschlag zu 4.4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht berührt sind.

4.5 Stellungnahme: WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 27.09.2022

Für die WSW Energie & Wasser AG: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht. Sowohl ein Schmutzwasserkanal als auch ein Regenwasserkanal sind vorhanden.

Für die WSW Netz GmbH: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Für die Stadt Wuppertal/Wasserversorgung: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Für die WSW mobil GmbH: Es bestehen keine Bedenken und es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungsvorschlag zu 4.5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den WSW Wuppertaler Stadtwerken GmbH keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

4.6 Stellungnahme: PLEdoc GmbH, 20.09.2022

Die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen sind durch die Planung nicht betroffen. Bei einer Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs ist eine erneute Abstimmung erforderlich.

Abwägungsvorschlag zu 4.6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der PLEdoc GmbH bzw. die von ihr verwalteten Versorgungsanlagen nicht betroffen sind. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.

4.7 Stellungnahme: Vodafone NRW GmbH, 28.01.2022

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.

Abwägungsvorschlag zu 4.7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.